

Schulsicherungsvereinbarung (Entwurf vom 19.09.2023)

zwischen

der Schulstiftung St. Benedikt – Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Kolpingstraße 20, 49377 Vechta, vertreten durch den Stiftungsvorstand Herrn Professor Dr. Franz Bölsker und Herrn Uwe Kathmann, ebenda,

(im Folgenden als „Schulstiftung“ bezeichnet)

und

der Gemeinde Goldenstedt, Hauptstraße 39, 49424 Goldenstedt, vertreten durch den Bürgermeister Alfred Kuhlmann, ebenda,

(im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet)

und

der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, vertreten durch den Bürgermeister Kristian Kater, ebenda,

(im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet)

und

dem Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, vertreten durch den Landrat Tobias Gerdesmeyer, ebenda,

(im Folgenden als „Landkreis“ bezeichnet)

Präambel:

Die Schulstiftung ist Schulträger der Ludgerus-Schule, einer Ersatzschule gemäß § 154 NSchG in kirchlicher Trägerschaft (Konkordatsschule). Der Schulbetrieb findet in einem im Eigentum des Landkreises stehenden Gebäude im Schulzentrum Vechta-Nord statt, welches bereits dem Rechtsvorgänger der Schulstiftung, dem Bischöflich-Münsterschen Offizialat der Katholischen Kirche Vechta (BMO), mit Vereinbarungen aus den Jahren 1975 und 1979 zur unentgeltlichen (schulischen) Nutzung überlassen worden war.

Bereits diese beiden Vereinbarungen beinhalteten daneben Regelungen zur Zügigkeit der Ludgerus-Schule sowie zur Verteilung der im Stadtgebiet ansässigen Schülerinnen und Schüler – insbesondere auch derjenigen mit katholischer Konfession - auf die vorhandenen Schulen und zur Verteilung der Kosten je Schülerinnen und Schüler. In Ansehung des Umstandes, dass die Stadt selbst daneben bis heute eine Oberschule in kommunaler

Trägerschaft (Geschwister Scholl) betreibt, wurden in der Folgezeit (1999/2010) die beiden anfänglichen Vereinbarungen in Bezug auf Vorgaben zur Zügigkeit sowie zur Verteilung der Schülerinnen und Schüler zwischen dem BMO und der Stadt abgeändert, ergänzt oder aufgehoben, zuletzt auch unter Einbeziehung der Gemeinden Goldenstedt und Bakum als Vertragsparteien.

An allen früheren Vereinbarungen war auf Seiten des Trägers der Ludgerus-Schule allein der Rechtsvorgänger der Schulstiftung (BMO) beteiligt, so dass über die künftige Verteilung der Schülerinnen und Schüler durch diese Schulsicherungsvereinbarung eine Neuregelung mit der Schulstiftung als jetzigem Träger erfolgen soll, unter Berücksichtigung der Besonderheiten an der Ludgerus-Schule wegen ihres Charakters als Ersatzschule im Vergleich zu der städtischen Schule (kommunale Trägerschaft). Zu diesem Zweck werden die Parteien bis zum Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung noch gesondert für eine Aufhebung sämtlicher früherer Regelungen sorgen.

Grundlage für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an der Ludgerus-Schule ist der Abschluss eines (privat-rechtlichen) Schulvertrages. Kinder wie Eltern entscheiden sich bewusst und verpflichtend für das Schulkonzept (Projekt: Schule) mit gebundenem Ganztagsunterricht sowie für die Teilnahme an der an katholischen Werten orientierten Schulgemeinschaft. Das Ziel des Projektes Schule ist es, allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von Religion, Herkunft oder Fähigkeiten eine gute Schule zu ermöglichen und auf diese Weise für Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und sozialen Zusammenhalt einzustehen. Die Ludgerus-Schule wird in Zukunft noch stärker als bisher diese Werte in der Schülerschaft abbilden.

In Ansehung vorstehender Hintergründe beschließen die Parteien Folgendes:

§ 1

Aufnahme von Schülerinnen und Schüler

Die Regelung des § 154 Abs. 2 NSchG sieht vor, dass Voraussetzung für die Beibehaltung der in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Schulen ist, dass sie in ihrer Gliederung den unter vergleichbaren Bedingungen stehenden öffentlichen Schulen entsprechen und dass die öffentlichen Schulträger, in deren Gebiet die betreffende Schule besteht, eine entsprechende öffentliche Schule aufrechterhalten können.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unter Beteiligung der Schulleitungen die Schülerinnen und Schüler der Stadt Vechta auch weiterhin auf die städtische Oberschule (Geschwister Scholl) und die Ludgerus-Schule (schulformunabhängig) so aufgeteilt werden, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 NSchG gewährleistet bleibt.

Die Ludgerus-Schule wird (schulformunabhängig) als bis zu vierzügige Schule geführt. Eine Erweiterung dieser Zügigkeit unabhängig davon in welchem Jahrgang kann nur mit Zustimmung **der Gemeinde**, der Stadt und des Landkreises erfolgen.

Des Weiteren besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass eine Ausnahmeregelung über die Aufnahme nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler gemäß § 157 Abs. 1 Satz 2 NSchG durch die Schulstiftung bei dem niedersächsischen Kultusministerium mit dem Ziel beantragt wird, deren Anteil von derzeit 30 Prozent auf 50 Prozent dauerhaft zu erhöhen. Danach kann eine Erhöhung dieser gesetzlichen Quote auf Antrag zugunsten der Aufnahme nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler erlaubt werden, soweit dadurch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ermöglicht oder der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern, die sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben, mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne einen solchen Bedarf erleichtert wird, vgl. § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NSchG. Auf die Beachtung dieser Voraussetzungen und Merkmale bei der Schüleraufnahme wird die Schulstiftung besonderen Wert legen. Gleichsam

achtet der Träger bei der Auswahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler darauf, ein angemessenes Maß an Heterogenität hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Leistungsempfehlung oder dem Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Der Träger leistet hierdurch seinerseits einen Beitrag zur Befriedigung des hohen Bedarfs an Sprachförderung in der örtlichen Schülerschaft.

Die in dieser Schulsicherungsvereinbarung getroffenen Regelungen zur Zusammensetzung der Schülerschaft bilden einen Rahmen für eine abzuschließende Vereinbarung zwischen Schulstiftung und Landkreis zur Schulnutzung und finanziellen Beteiligung des Landkreises an den Schulsachkosten und werden in jener Vereinbarung berücksichtigt.

Die Stadt wird unabhängig davon, für welche genaue Quote an nichtkatholischen Schülerinnen und Schülern tatsächlich die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, gegenüber dem zuständigen Kultusministerium des Landes jedenfalls ihr Einvernehmen zu diesem Antrag bis zu einer Erhöhung der Quote auf Aufnahme von 50% Nichtkatholiken erteilen.

Das einmal erteilte Einvernehmen der Stadt gilt unabhängig von der Dauer dieser Vereinbarung (vgl. § 2) mindestens bis zu dem Zeitpunkt fort, an dem diejenigen Jahrgänge den vollständigen Bildungsgang der Ludgerus-Schule ordnungsgemäß abgeschlossen haben werden, die erstmals nach Wirksamwerden der Ausnahmegenehmigung an der Ludgerus-Schule anfangen und deren Zusammensetzung sich somit nach der neu genehmigten Quote richtete.

Für den Fall einer möglichen landesgesetzlichen Änderung, wonach die Quote gemäß § 157 Abs. 1 NSchG im Einvernehmen der jeweiligen Kommune abgeschafft werden kann, wird die Stadt ebenfalls – auf Verlangen der Schulstiftung - ihr Einvernehmen mit einem solchen Wegfall gegenüber der zuständigen Stelle des Landes erteilen. Für diesen Fall bleiben die in dieser Vereinbarung getroffenen gemeinsamen Ziele wie zum Beispiel das in der Präambel genannte Ziel, allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von Religion, Herkunft oder Fähigkeiten eine gute Schulbildung zu ermöglichen, bestehen.

Auf einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der weiterführenden Schulen der Stadt und der Ludgerus-Schule erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich über die Schulformen und Konzepte dieser Schulen zu informieren.

Die Anmeldeverfahren der kommunalen Oberschule in Trägerschaft der Stadt (Geschwister Scholl) sowie der Ludgerus-Schule finden gleichzeitig statt. Es werden die Originalzeugnisse des 1. Halbjahres der Klasse 4 durch die Eltern vorgelegt und, soweit dieses rechtlich möglich ist, zum Zeitpunkt der Einschulung zurückgegeben. Eine Anmeldung ohne Originalzeugnis findet nicht statt.

Nach Ablauf der Anmeldefristen werden die Leitungen der Ludgerus-Schule sowie der in Trägerschaft der Stadt befindlichen Oberschule (Geschwister Scholl) im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz über die erfolgten Anmeldungen beraten. An dieser Konferenz nehmen die Schulträger gegebenenfalls ebenfalls teil.

Die Schulstiftung berücksichtigt, sofern dies nach Anmeldezeitpunkt möglich ist, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft der Stadt Vechta im Hinblick auf Migration und Inklusion (Vgl. Absatz 3). Es finden regelmäßige Koordinierungsgespräche zwischen den Parteien statt.

§ 2

Beginn, Laufzeit und Beendigung

Die Regelungen dieser Vereinbarung treten mit Wirkung ab dem 01.08.2024 in Kraft und sind zunächst bis zum 31.07.2027 befristet. Eine Beendigung mit Wirkung vor diesem Zeitpunkt durch ordentliche Kündigung ist beiderseits ausgeschlossen.

Nach Ablauf der fest vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich diese Vereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht zuvor von den Parteien ordentlich und fristgerecht gekündigt wird. Eine solche Kündigung kann beiderseits ordentlich mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum 31.07. eines Jahres erklärt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31.07.2027.

Das Recht der Parteien auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt daneben unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein solch wichtiger Grund insbesondere im folgenden Fall gegeben sein soll:

- endgültige Einstellung des Betriebs der Ludgerus-Schule (Schulschließung)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ab dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung dieser Schulsicherungsvereinbarung wird die Schulstiftung – sofern keine anderweitige Regelung besteht - neue Jahrgänge an der Ludgerus-Schule wieder lediglich in der Zusammensetzung nach der gesetzlich vorgesehenen Quote gemäß § 157 Abs. 1 Satz 1 NSchG aufnehmen.

Für die bereits vor Beendigung aufgenommenen Jahrgänge, deren Zusammensetzung sich nach der erhöhten Quote gemäß erteilter Ausnahmegenehmigung richtete, verbleibt es jedoch bis zum ordnungsgemäßen Ausscheiden dieser Jahrgänge nach Durchlauf der vollständigen Schullaufbahn an der Ludgerus-Schule bei der Quote gemäß Ausnahmegenehmigung und dem dazu pflichtgemäß erteilten Einvernehmen durch die Stadt, vgl. § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung.

§ 3 Schlussbestimmungen

Sollten sich erhebliche Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, die sich auf die Vertragsinhalte auswirken, werden die Parteien unverzüglich neue Verhandlungen mit dem Ziel einvernehmlicher Regelungen aufnehmen. Erhebliche Änderungen sind u.a. die Veränderung der Refinanzierungssituation und der Zügigkeit, die unter Umständen auch Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung der benachbarten Schulträger haben können und insofern kommunenübergreifend abzustimmen sind.

Die Parteien sind sich einig darüber, dass diese Vereinbarung unabhängig von der jeweiligen Schulform der Ludgerus-Schule und deren jeweiligen Status gilt, mithin weder die aktuelle Schulform noch der aktuelle Status der Ludgerus-Schule zur Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung im Sinne des § 313 BGB zählen soll. Ein Anspruch auf Vertragsanpassung oder Kündigung wegen Änderungen in diesen beiden Merkmalen gemäß §§ 313, 314 BGB ist somit ausgeschlossen.

Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung, die nicht durch individuelle, unmittelbar zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarung geschieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

Sollte ein Teil der Regelungen und Bedingungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder die Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen und Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Bedingungen und Regelungen nach Möglichkeit durch solche zu ersetzen, die den gewollten Regelungen im Sinne des Vertrages am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für etwaige, in dieser Vereinbarung enthaltene Regelungslücken.

§ 4

Beendigung bisheriger Vereinbarungen

Die Parteien sind sich in der Absicht einig, die in der Präambel erwähnten, früheren Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Rechtsvorgänger der Schulstiftung (BMO) mit Wirkung rechtzeitig vor Beginn dieser Schulsicherungsvereinbarung ordnungsgemäß zu beenden. Die Parteien werden sich hierüber abstimmen und die erforderlichen Schritte dazu einleiten.

Mit nachstehender Unterzeichnung erklären die Parteien dieser Vereinbarung ausdrücklich ihr Einverständnis mit den jeweils sie betreffenden, vorstehenden Regelungen und mit den sich daraus ergebenden vertraglichen Rechten und Pflichten.

Ort, Datum

Landkreis Vechta (Landrat)

Ort, Datum

Gemeinde Goldenstedt (Bürgermeister)

Ort, Datum

Stadt Vechta (Bürgermeister)

Ort, Datum

Schulstiftung St. Benedikt (Vorstand)